

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0135

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Es wird die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen II Dissen in der Gemarkung Dissen in einer Menge von 214.000 m³/a für Trink- und Brauchwasserzwecke beantragt. Es handelt sich um die Fortführung einer Grundwasserentnahme.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch die geplante Maßnahme nicht nachhaltig negativ betroffen, da keine zusätzliche Versiegelung erfolgt. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben erzeugt keine Abfälle und führt nicht zu einer Umweltverschmutzung. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt vor, da sich durch das Zusammenwirken der einzelnen Entnahmen aus den nahegelegenen Brunnen die Auswirkungen aufsummieren können. Da es sich um eine Fortführung einer Grundwasserentnahme handelt und keine Änderungen beantragt wurden, werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Durch das geplante Vorhaben sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser denkbar. Insbesondere der Noller Bach stellt ein ökologisch wertvolles Gewässer im Einzugsgebiet dar. Aufgrund der vorhandenen Deckschichten und dem Aufbau des Grundwasserleiters sind Auswirkungen auf oberflächennahe Gewässer bislang nicht eingetreten und auch zukünftig nicht zu erwarten. Somit ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Es sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen. Da jedoch bereits das bisherige Wasserrecht keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zur Folge gehabt hat und nunmehr keine Änderungen beantragt werden, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen. Das FFH-Gebiet Teutoburger Wald überschneidet sich mit Teilen des Einzugsgebietes des Brunnen II. Das bisherige Wasserrecht hat keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zur Folge gehabt hat und es sind keine Änderungen beantragt worden, sodass mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Im Einzugsgebiet liegen das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem hat sich das bisherige Wasserrecht nicht negativ auf das Landschaftsschutzgebiet sowie die geschützten Landschaftsbestandteile ausgewirkt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Ferner befinden sich im Einzugsgebiet grundwasserabhängige Biotope. Da es sich hier um eine Fortführung der Wasserentnahme handelt, haben sich die Biotope in der Vergangenheit bereits an die Wasserentnahme angepasst, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Grundwasserentnahme hat keine nachteilige Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet Dissen-Bad Rothenfelde, weil eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Gebietes nicht zu befürchten ist. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.08.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand